

Abschrift.

8/16 J.612/33.

XII.H.21/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Kolporteur und Fabrikarbeiter
H[] H[] aus Pirmasens, [], geboren am []
[] in Gersbach bei Pirmasens,
z.Zt. in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4.Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 19.Juni 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Coenders als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Mengelkoch und Dr.Froelich,
sowie die Landgerichtsdirektoren Dr.Lersch und Rusch,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwaltschaftsrat Thommsen,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen eines Verbrechens der Vorbereitung zum
Hochverrat in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 5 der Verordnung
des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19.Dezemb=
ber 1932 zu

einem Jahr sechs Monaten Gefängnis

und zur Kostentragung verurteilt.

Vier Monate der Strafe sind durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Im Rahmen des § 41 Abs.2 StGB. sind alle Stücke des Flugblatts
„Rot Front ruft zum Massenkampf!“ nebst den zu ihrer Herstellung be=
stimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Die KPD. betreibt den gewaltsamen Sturz der Reichsverfassung und die Errichtung der proletarischen Diktatur der Arbeiter und Bauern nach russischem Muster. Um die unmittelbare revolutionäre Situation, aus der heraus die Ziele der Partei verwirklicht werden sollen, vorzubereiten und zu beschleunigen, haben sich die Führer der Partei es zur Aufgabe gestellt, besonders bis es ihnen die politischen Ereignisse der jüngsten Zeit erheblich erschwerten, die Massen durch Wort und Schrift so zu bearbeiten, daß sie in dem geeignet erscheinenden Zeitpunkt ihnen im blinden Gehorsam bei der Entfaltung des bewaffneten Aufstandes folgen.

In den Machtmitteln des Staates, der Reichswehr und der Polizei, sieht die KPD. das gefährlichste Hemmnis gegen die Durchführung ihrer Pläne. Sie ist deshalb seit langem bemüht gewesen, die Angehörigen dieser staatlichen Einrichtungen durch Versprechungen und durch Verhetzung auf ihre Seite zu ziehen, ihre Dienstfreudigkeit zu untergraben, ihre Treue und ihren Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten zu erschüttern und ihre organische Festigkeit von innen heraus zu zersetzen. Diese Aufgabe wird gleichfalls in erster Linie durch Verbreitung von Flugblättern und anderen Presse-Erzeugnissen zu lösen versucht und es werden mit dieser Arbeit besonders bewährte und geschulte Genossen betraut.

Zur Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes suchte sich die KPD. endlich durch die Aufstellung einer Kern-Truppe zu rüsten, die den Grundstock zur Bildung einer roten Armee darstellt. Diesem Zwecke diente die Errichtung des Roten Frontkämpfer-Bundes (RFB.). Er wurde in Bayern durch Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 6. Mai und 12. Juli 1929 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 104 vom 7. Mai und Nr. 161 vom 16. Juli 1929) auf Grund der §§ 14 Absatz 2, 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Ziffer 4 des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 wegen seines den §§ 128, 129 StGB. zuwider laufenden Zweckes aufgelöst und verboten. Trotzdem hörten die Versuche nicht auf, den Bund unter verschiedener Tarnung weiter zu führen und so eine proletarische Kampftruppe für die Stunde der Revolution bereit zu halten. Beweise dafür sind in einer Reihe von Strafverfahren vor dem erkennenden Senat immer wieder zutage getreten.

Der von den Funktionären der KPD. vorbereitete Umsturz ist nach
der

der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts gegenständlich, zeitlich und örtlich so deutlich bestimmt, daß jede daraufhinzielende Tätigkeit den Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens nach §§ 86, 81 Nr.2 StGB. erfüllt.

II.

Durch die Hauptverhandlung ist festgestellt:

1. Persönliche Verhältnisse und politische Einstellung des Angeklagten:

Der Angeklagte lernte nach Besuch der Volksschule in einer Schuhfabrik als Handzwicker. Seit 1928 ist er im wesentlichen stellenlos und hat seither nur noch Gelegenheitsarbeiten bekommen. Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Pirmasens vom 11. Januar 1926 wurde er wegen Hausfriedensbruches zu einer Woche Gefängnis verurteilt. Durch Urteil des gleichen Gerichts vom 11. September 1931 wurde er wegen eines fortgesetzten Vergehens der Sachbeschädigung in Tateinheit mit einem fortgesetzten Vergehen gegen das Republikschutzgesetz mit 9 Monaten Gefängnis bestraft, weil er Ende August 1931 zusammen mit Parteigenossen an Häusern und anderen Stellen mit roter Oelfarbe den Sowjet-Stern und die Worte „Rot Front“ angemalt hatte. Er hat die Strafe bis Juni 1932 verbüßt.

Seit Anfang des Jahres 1929 gehört er der KPD. an. Bei dem RFB. hat er sich im März 1929, also kurz vor seinem Verbot, zur Aufnahme angemeldet. Nach der Auflösung des RFB. war er Mitglied der neugebildeten Arbeiterwehr. Dem später in Pirmasens aufgestellten Roten Massenselbstschutz angehört zu haben, bestreitet er. Der Zeuge Hauptwachtmeister St. [] gibt an, er habe ihn Anfang 1933 beim Ausmarsch des Roten Massenselbstschutzes zu einer Felddienstübung und beim Rückmarsch von der Übung gesehen. Für die Entscheidung der Schuldfrage kann es dahingestellt bleiben, ob er Mitglied des Massenselbstschutzes war und ob der Massenselbstschutz, wie St. [] annimmt, in Pirmasens als eine geheime Fortsetzung des RFB. organisiert war. Sicher ist, daß, H. [] in der Partei aktiv tätig war. Vom Herbst 1929 bis zum Dezember 1930 leitete er eine rote Spielschar, hat also schon dadurch, wenn auch nach seiner Behauptung mehr aus künstlerischem Interesse, eine gewisse Rolle unter seinen Genossen gespielt. Bis September 1931, also bis zum Antritt der damals erhaltenen Freiheitsstrafe, war er Zellenkassierer. Nach der Strafverbüßung übernahm er den Vertrieb kommunistischer

scher

scher Druckschriften, darunter der Arbeiter=Illustrierten Zeitung (AIZ.) und des „Tribunal“, eines Organs der Roten Hilfe. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung am 17. Februar 1933 wurde eine Anzahl von Parteischriften gefunden, die er zu seinem persönlichen Gebrauch erworben haben will. Darunter waren „Die Grundzüge der Leninistischen Strategie und Taktik“, Erster und Zweiter Teil, und „Die Strategie und Taktik der revolutionären Gewerkschaftsopposition“, welche Schriften durch Beschlüsse des Amtsgerichts Dorsten vom 12. Januar 1931 und des Amtsgerichts Recklinghausen vom 17. Januar 1931 aus § 85 StGB. beschlagnahmt wurden, ferner die Broschüre „Paris - Berlin“, die durch Beschluß des Untersuchungsrichters des Reichsgerichts vom 6. Februar 1933 in der Strafsache gegen Sch[] wegen Hochverrats aus §§ 86, 81 Nr. 2 StGB. beschlagnahmt wurde. Weiter besaß er „Das XII. Plenum des EKKI und die Reichsparteikonferenz, Rededisposition“, „Schulungsmaterial zu den Fragen des sozialistischen Aufbaues in der Sowjet-Union“, „Über historischen Materialismus“ von Marx-Engels, Heft 9 vom August 1932 der bekannten kommunistischen Monatsschrift „Der Propagandist“ u. a.

Aus der Parteitätigkeit des Angeklagten, aus dem Besitz der kommunistischen Literatur und aus seiner letzten Vorstrafe ergibt sich, daß H[] über Ziele und Wege der KPD. eingehend unterrichtet war, sie gebilligt und an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten sich bemüht hat.

2. Sachverhalt:

Am 17. Februar 1933 betrat der Angeklagte mit einer Ledermappe das Haus Nr. 65 in der Winzlerstraße in Pirmasens, in dem Abonnenten der AIZ. wohnen. Hauptwachtmeister St[] faßte ihn am Hauseingang ab und stellte fest, daß er in der Mappe außer einer Anzahl der AIZ., des „Tribunal“ und des „Roten Pfeffer“, einer satyrischen Zeitschrift der Partei, 6 Stücke eines Flugblattes mit der Überschrift „Rote Front ruft zum Massenkampf“ und der Unterschrift „RFB.“ verwahrt hatte. Das Flugblatt lag in der Mappe hinter den Zeitschriften, die Stücke waren mehrfach zusammengefaltet.

Das Flugblatt dient seinem ganzen Inhalt nach den oben angeführten hochverräterischen Zielen der KPD., zum Teil auch der Zersetzung der Polizei. In der Schlagzeile fordert es zum „Generalstreik gegen Grafen und Barone, gegen Hitler und Papen“ auf mit dem Beisatz „Verjagt die Hunger- und Kriegsregierung. Werktätige, erkämpft euch die Arbeiter und Bauernregierung!“ Aus dem Text sind folgende Stellen hervorzuhoben:

„Arbeiter“

„Arbeiter, Ihr seid unbesiegbar, wenn Ihr einig seid und handelt.

Wir als Rote Frontkämpfer fordern Euch auf, bereitet in den Betrieben den Streik, den Massenstreik, den Generalstreik vor. Kapp und Cuno wurden durch den Generalstreik, Papen durch den Berliner Verkehrsarbeiterstreik gestürzt.

Vergeßt nicht die Parole Eurer Führer:

Schlagt Hitler, wählt Hindenburg.

Hitler kann nicht mit Hindenburg, Severing und Höltermann geschlagen werden. Hitler könnt Ihr nur mit uns, Euren Klassengenossen, in geschlossener Front schlagen.

Nicht durch parlamentarische Abstimmung im Reichstag, sondern durch außerparlamentarischen Massenkampf auf der Straße wird der Faschismus zerschmettert werden.

Arbeiter in der SA. und NSDAP.

Ihr habt die ersten Taten Eurer Führer gesehen. Man sagte Euch, Ihr kämpft gegen die „feinen Leute“ wie Papen - Hugenberg und Seldte. Aber in diesen wenigen Tagen seit dem Regierungsantritt konntet Ihr sehen, daß Ihr zu einem Instrument dieser „feinen Herren und Barone“ gegen die Arbeiterschaft geworden seid. Arbeiter in der SA. denkt nach. Kämpft an der Seite Eurer Klassengenossen, hier werdet Ihr Arbeit, Brot und Freiheit erkämpfen können.

Hinein in die Betriebe und Schächte, auf die Stempelstellen und Gutshöfe, mobilisiert die proletarischen Massen zum außerparlamentarischen Massenkampf, organisiert den Generalstreik, verjagt die Hitler und Papen, die Herren und Barone, verjagt die Regierung des Hungers, des Faschismus und des Krieges.

Heraus zum Kampf für eine Arbeiter- und Bauernrepublik!

Die Hungerregierung Hitler rüstet zum Kriege gegen die Sowjet Union. Die Roten Frontkämpfer blasen zum Sturm gegen den Kapitalismus und imperialistischen Krieg und marschieren trotz Terror und Verbot.

Werk tätiges Deutschland, vorwärts zum Massenkampf!

Rote Frontkämpfer, vorwärts an die Spitze aller Massenkämpfe!

Rote Frontkämpfer vorwärts an die Spitze der Massen im Kampf gegen den SA.-Terror! Arbeiter im Reichsbanner, kämpft gemeinsam mit dem RFB.! Wehrhafte und kampfesmutige Proletarier, werdet

über=

überall Mitglied des RFB.! Kein Haus, keine Straße ohne RFB.-
Gruppe!

Proletarische Polizeibeamte, Ihr wißt, Eure Klassengenossen
kämpfen für ihr Brot. Wollt Ihr sie im Auftrage der Reichen nie-
derschießen? Nein, verbrüderet Euch mit ihnen und kämpft mit ihnen
gemeinsam. Es lebe die einzige unbezwingbare Front aller Ausgebeu-
teten. Es lebe die KPD. Kämpft für den Sieg der Liste 3. Es lebe
der Rote Frontkämpferbund, die einzige proletarische Schutzorga-
nisation, die Organisation aller wehrhaften Proletarier!

Roter Front-Kämpfer-Bund."

Auf der Rückseite befindet sich unter der Überschrift „Her zu
uns“ die Abbildung einer Schar in der Uniform des RFB. Darunter stehen
folgende Worte:

„Für Wehrhaftmachung des Proletariats zum Kampf gegen imperia-
listischen Krieg, für soziale und nationale Befreiung.“

Ferner finden sich dort die Aufschriften:

„Beim Massenstreikschutz“,

„Bei der Mobilisierung des Proletariats zum Abwehrkampf des
Naziterrors“

mit entsprechenden Abbildungen, und schließlich der Schlußsatz:

„Überall der RFB. in der vordersten Front!“

Bei der ersten Vernehmung durch den Polizeibeamten erklärte der
Angeklagte zunächst, er wisse überhaupt nichts von Flugblättern, er
habe sie nicht gehabt. Auf weiteren Vorhalt gab er an, er habe die
Flugblätter gelegentlich des Zeitungsaustragens in der Toreinfahrt des
Anwesens Kreuzgasse 9/11 gefunden, in welchem Hause ein Abonnent sei-
ner Zeitung wohne. Später hat er seine Einlassung dahin ergänzt, er
habe die Blätter bei ihrer Auffindung nur ganz flüchtig angesehen und
habe sie dann eingesteckt, um sie zu Hause zu lesen. Wenn er gemerkt
hätte, daß es sich um „gefährliche und verbotene Flugblätter handele“,
hätte er sie vernichtet.

Mit dieser Einlassung kann der Angeklagte nicht gehört werden. Es
ist schon wenig glaubwürdig, daß die Flugblätter in der Toreinfahrt,
die von jedem Straßenpassanten gut übersehen werden konnte, zufällig
unmittelbar vor dem Hinkommen des Angeklagten niedergelegt worden wä-
ren, damit sie von Vorübergehenden gefunden würden. Jedenfalls aber
widerspricht es der Erfahrung des täglichen Lebens, daß ein Mann von
der politischen Einstellung und der politischen Tätigkeit des Angeklag-

ten die mehreren Stücke des auffällig genug gedruckten Flugblattes in seine Aktentasche gesteckt hätte, ohne einen Blick vorher darauf geworfen und sich über seinen wesentlichen Inhalt vergewissert zu haben. Er hätte dabei sofort Tendenz und Zweck der Blätter erkannt und hätte sie nicht sorgfältig in seine Zeitungsmappe eingeordnet, nur um sie zu Hause eingehender lesen zu können. Er hätte um so weniger so gehandelt, wenn er wirklich an eine polizeiliche Kontrolle seiner Mappe, wie sie ihm angeblich früher schon widerfahren war, gedacht hätte. Auf der anderen Seite ist es geradezu selbstverständlich, daß der Angeklagte als derjenige, der mit der Zustellung der Parteischriften betraut war, auch illegale Druckschriften zur Verbreitung bekam, die auf seinen Zustellungsgängen am einfachsten zu bewerkstelligen war. Der Senat ist daher überzeugt, daß der Angeklagte die Flugblätter bei sich trug, um sie gelegentlich der Zustellung der Zeitungen an den Mann zu bringen, und daß er über die Wesensart der Blätter durchaus im Bilde war, selbst wenn er nur flüchtig hineingesehen hat. Denn er stand früher dem RFB., von dem das Flugblatt ausging, und der Arbeiterwehr nahe, er war in der kommunistischen Literatur nach dem bei ihm gefundenen Material wohl bewandert und er war erst kurz vorher wegen der Propaganda für den RFB. nachdrücklich bestraft worden, also gewiß kein Neuling in der Aufmachung kommunistischer Aufrufe. Diese überzeugenden Tatsachen können auch nicht ausgeräumt werden, wenn wirklich keiner der von dem Angeklagten vor seiner Festnahme besuchten Zeitungsabnehmer ein Flugblatt erhalten hat. Denn abgesehen davon, daß diese Abnehmer als Parteigenossen den Angeklagten zu schützen bestrebt sein mögen, sucht das Flugblatt neue Anhänger für die Partei zu werben, kann also sehr wohl gerade nicht zur Abgabe an die Zeitungsabonnenten bestimmt gewesen sein.

III.

Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte hat sich durch das Unternehmen, das Flugblatt zu verbreiten, wissentlich an den auf den gewaltsamen Umsturz gerichteten Bestrebungen der KPD. und an der besonderen Aufgabe der Zersetzung der Polizei beteiligt. Er hat sich dadurch eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 86, 81 Nr.2 StGB. schuldig gemacht. Weiter hat er durch die Verbreitung des Flugblattes, das vom Roten Frontkämpferbund unterschrieben ist und für den Eintritt in den Bund wirbt, die Arbeit des trotz des Verbots weiter geführten Bundes unterstützt und sich damit gegen § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung

des

des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 verfehlt. Dagegen war nicht festzustellen, daß der Angeklagte auch gegen § 1 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, vom 10. November 1920 verstoßen hat. Denn es ist ihm nicht nachgewiesen, daß er eines der Flugblätter auch tatsächlich schon an andere Personen abgegeben und damit zum Massenstreik nach der genannten Verordnung aufgefordert hat. Es kann demnach dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte sich überhaupt bewußt gewesen ist, daß durch den Aufruf des Flugblattes zum Generalstreik zugleich zu einer unzulässigen Arbeitsniederlegung in öffentlich wichtigen Betrieben der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung aufgefordert wurde.

Das Verbrechen gegen §§ 86, 81 Nr. 2 StGB. und das Vergehen gegen § 5 der Verordnung vom 19. Dezember 1932 sind durch dieselbe Willensbetätigung, die Mitnahme des Flugblattes zur Verbreitung, begangen. Die Strafe ist deshalb nach § 73 StGB. dem Gesetz zu entnehmen, das die schwerste Strafe androht, also dem § 86 StGB.

IV.

Strafzumessung.

Bei der Gefährlichkeit der Hetze zum Massenkampf und zur Fortführung des RFB. in der Zeit höchster Staatsnot mußten dem Angeklagten mildernde Umstände versagt bleiben. Diese Erwägung und die Vorstrafe des Angeklagten wegen eines ähnlichen Vergehens gegen das Republikschutzgesetz, die er erst kurz vorher verbüßt hat, fielen straferschwerend ins Gewicht. Strafmildernd kam in Betracht, daß der Angeklagte aus politischer Überzeugung gehandelt und durch seine Tat keinen erkennbaren Erfolg erzielt hat. Deshalb wurde von der Verhängung einer Zuchthausstrafe abgesehen, während andererseits eine Festungshaftstrafe nicht als ausreichende Sühne erschien.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO., die Verfügung über das Flugblatt auf § 41 StGB.

gez. Coenders.

Mengelkoch.

Froelich.

Lersch.

Rusch.
